



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die
LSG Flughafen Köln/Bonn
z Hd. Frau Sylvia Schrage

Viktor Haase
19.02.2025
Seite 1 von 4

Aktenzeichen 58.30.12.01
bei Antwort bitte angeben

ausschließlich per E-Mail an info@fluglaerm-koeln-bonn.de

RR Niemeier
Telefon: 0211 4566-767
Telefax: 0211 4566-388
johannes.niemeier@munv.nrw.de
de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Ihre E-Mail vom 13. September 2024

Sehr geehrte Frau Schrage,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. September 2024, mit der Sie stellvertretend für die Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn Auskunft zu den geltenden Nachtflugbeschränkungen erbeten und die Art und Weise der Durchführung des sog. „Lärmvergleichs“ nach Ziffer 11 Abs. 2 der Nachtflugbeschränkungen kritisieren. Ich bitte die verzögerte Antwort zu entschuldigen.

Soweit Sie die genehmigungsrechtliche Situation am Verkehrsflughafen Köln/Bonn hinterfragen und das ersatzlose Auslaufen der Nachtflugbeschränkungen am Verkehrsflughafen Köln/Bonn im Jahr 2015 vermuten, möchte ich Sie gerne auf Folgendes hinweisen:

Der Verkehrsflughafen Köln/Bonn ist in seinem gegenwärtigen Betrieb seit dem 03.01.1959 luftrechtlich genehmigt. Bereits diese bestandskräftige Genehmigung hat nicht nur den Tag-, sondern auch den Nachtflugverkehr zugelassen. Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn ist die luftrechtliche Genehmigung seit 1972 wiederholt mittels befristeter Teilwiderrufe durch die Genehmigungsbehörde eingeschränkt worden. Die aktuell geltenden Nachtflugbeschränkungen („Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn“) ordnete die Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 26. August 1997, befristet bis zum 31. Oktober 2015, an. Auf Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB GmbH)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



verlängerte die Genehmigungsbehörde mit Bescheid vom 07. Februar 2008 die Befristung der vorgenannten Regelung bis zum 31. Oktober 2030 (s. Anlage).

Damit ist auch Ziffer 11 Abs. 2 dieser Nachtflugbeschränkungen – entgegen Ihrer Vermutung – weiterhin wirksam und wird durch die Genehmigungsbehörde fortwährend angewandt. Danach ist nach jeweils fünf Jahren zu überprüfen, ob sich der Nachtfluglärm im Umfeld des Verkehrsflughafens Köln/Bonn vermindert hat.

Für den sog. „Lärmvergleich“ ist dabei maßgeblich, ob der durch lärmtechnische Berechnung fachgutachterlich ermittelte Nachtfluglärm der sechs verkehrsreichsten Monate des jeweiligen Vergleichsjahres sich gegenüber dem Nachtfluglärm der sechs verkehrsreichsten Monate des Referenzjahres 1997 signifikant vermindert hat. Eine Verminderung des Nachtfluglärms liegt nach der Definition in Ziff. 11 Abs. 2 a.E. dann vor, wenn die Fläche des Gebiets kleiner geworden ist, in dem zur Nachtzeit sechs Fluglärmereignisse im Freien mit einem Maximalpegel (L_{ASmax}) von 75 dB(A) und mehr erreicht werden (sog. Nachtschutzgebiet). Sollte keine signifikante Nachtfluglärminderung vorliegen, würden - unter strikter Beachtung des Vertrauensschutzes für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nachtflugregelung am Flughafen operierenden Frachtflugunternehmen - zusätzliche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich.

Der Lärmvergleich wurde für die Jahre 2000, 2005, 2010, 2015 und - entgegen Ihrer Vermutung - auch für das Jahr 2019 durchgeführt. Da aufgrund der Covid19-Pandemie das Jahr 2020 nicht als repräsentiv angesehen werden konnte, wurde abweichend vom 5-Jahres-Turnus das Jahr 2019 als Vergleichsjahr zugrunde gelegt. Die Kommission nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) am Flughafen Köln/Bonn (Fluglärmkommission) ist bei allen Lärmvergleichen informiert und beteiligt worden. Sämtliche Lärmvergleiche haben jeweils eine durch die Genehmigungsbehörde als signifikant im Sinne der Ziffer 11 Abs. 2 der Nachtflugbeschränkungen bewertete Verringerung des Nachtschutzgebietes nachgewiesen.

Sofern Sie die Art und Weise der Durchführung des Lärmvergleichs ansprechen und insbesondere die allein rechnerische Ermittlung des Nachtfluglärms durch einen von der FKB GmbH beauftragten Fachgutachter kritisieren, will ich Ihnen gerne mitteilen, dass sich das Vorgehen an den



bestehenden gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ermittlung von Fluglärm orientiert. Vor dem Hintergrund der durch den Gesetzgeber mit dem Fluglärmschutzgesetz (FluglärmG) und der zugehörigen untergesetzlichen Ausführungsbestimmungen getroffenen Vorgaben ist für den Lärmvergleich der durch lärmtechnische Berechnung fachgutachterlich ermittelte Nachtfluglärm maßgeblich und nicht das Ergebnis einzelner Fluglärmmessungen. Das FluglärmG sieht ausschließlich die Berechnung von Fluglärm vor. Darüber hinaus ist sowohl im Rahmen der Ersten Verordnung zur Durchführung des FluglärmG (1. FlugLSV) als auch nach der Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) ausdrücklich die Vorlage der Datenerfassungssysteme zur Fluglärm-berechnung bzw. der Gutachten zum Ausmaß der Fluglärm-belastung durch den Flugplatzhalter selbst (bzw. durch von diesem beauftragte Gutachter) vorgesehen.

Soweit sie konkret die Berechnungen des von der FKB GmbH beauftragten Fachgutachters Accon GmbH im Rahmen des Lärmvergleichs 2015 „mittels neuer Einteilung der Flugzeugklassen“ kritisieren, ist festzustellen, dass das Fachgutachten der Accon GmbH nicht beanstandbar ist. Im Lärmvergleich für das Jahr 2015 wurde vor dem Hintergrund des technischen Fortschritts, den der Gesetzgeber mit Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes und der zugehörigen untergesetzlichen Ausführungsbestimmungen in den Jahren 2007 und 2008 berücksichtigt hat, erstmals die aktuell geltende Rechenmethode gemäß der sog. „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB08)“ durch die Fachgutachter berücksichtigt. Die Anwendung dieser Berechnungsmethode ist nicht beanstandbar. Die AzB08 bildet vielmehr den vom Gesetzgeber anerkannten und damit verbindlich zu berücksichtigenden Stand der Technik ab und beinhaltet gegenüber der zur Berechnung der Lärmvergleiche früherer Jahre angewandten Durchführungsbestimmung zum Fluglärmschutzgesetz alter Fassung (AzB84) aus dem Jahr 1984 feiner differenzierte und nach den heutigen Verhältnissen realitätsnäher zusammengestellte Flugzeuggruppen. Sowohl das Berechnungsverfahren als auch die Berechnungsergebnisse des Lärmvergleichs für das Jahr 2015 wurden von der Fluglärmkommission ohne Beanstandung zur Kenntnis genommen.

Der nächste Lärmvergleich wird nach Ablauf der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres 2025 erfolgen.

Ich darf Ihnen versichern, dass sich die Landesregierung der Belastung der Flughafennachbarschaft durch (nächtlichen) Fluglärm bewusst ist.



Aus diesem Grund haben die Koalitionspartner in Nordrhein-Westfalen vereinbart, dass der Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner an den Flughafenstandorten verbessert werden soll. Diesbezügliche Maßnahmen sind die konsequente Einhaltung der Nachtflugbeschränkungen, die Unterstützung der Forschung und Entwicklung emissionsfreier Antriebe sowie der Einsatz für ein bundesweites Programm zur Ausmusterung besonders lauter Fluggeräte. Konkret für den Flughafen Köln/Bonn haben sich die regierungsbildenden Parteien zum Ziel gesetzt, dass der Passagiernachtflug merklich reduziert wird. Dazu werden mit der Flughafenbetreiberin, der FKB GmbH, Gespräche geführt. Weiter will die Landesregierung darauf hinwirken, dass im Rahmen der Entgeltordnungen weitere Anreize für den Einsatz lärm- und emissionsärmerer Flugzeuge gesetzt werden.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen zu einem besseren Verständnis der Situation am Verkehrsflughafen Köln/Bonn beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen

Viktor Haase